

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2014/212

freigegeben am **27.11.2014**

Stab

Sachbearbeiter/in: Herr Günther Henkel

Datum: 19.11.2014

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur zentralen Beseitigung von Niederschlagswasser der Gemeinde Rastede

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	09.12.2014	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	15.12.2014	Verwaltungsausschuss
Ö	16.12.2014	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Der dem Rat vorgelegten Kalkulation für Erhebung von Gebühren für die Einrichtung zur zentralen Beseitigung von Niederschlagswasser in der Gemeinde Rastede gem. Anlage 2 wird zugestimmt.

Die Gemeinde Rastede beabsichtigt, zukünftig Gebühren für ihre zentrale öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung zu erheben.

Als Bemessungsmaßstab werden die überbauten und befestigten Grundstücksflächen herangezogen, die an die Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen sind. 1 m² gilt als eine Berechnungseinheit.

Bei der Gebührenbemessung wurden die Kosten und Erlöse in einem Zeitraum von 1 Jahr berücksichtigt. Somit liegen die Haushaltsplanansätze des Jahres 2015 zugrunde.

Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 5 Abs. 2 Satz 4 Kommunalabgabengesetz auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In die Gebührenkalkulation wurde die Verzinsung (gerechnet aus einem Mischzinssatz für Fremdkapital und Eigenkapital) in Höhe von 3% berücksichtigt. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten, basierend auf dem Anlagenachweis des Jahres 2012 und ergänzt um die Zugänge 2013 bis 2015, zugrunde gelegt.

Der nicht gebührenfähige Kostenanteil für die Straßenentwässerung, welcher in den laufenden Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung enthalten ist, wird gemäß dem (aktuellen) Verhältnis der überbauten und befestigten Flächen zu den gewichteten Verkehrsflächen festgelegt und beträgt derzeit 22,0 %.

Der nicht gebührenfähige Kostenanteil für die Straßenentwässerung, welcher in den kalkulatorischen Kosten der Niederschlagswasserkanäle sowie Regenwasserrückhaltebecken enthalten ist, wird auf 50% festgelegt gemäß Urteil des BVerwG vom 09.12.1983.

Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt.

Den Prognosen zu den überbauten und befestigten Flächen des Jahres 2015 wird zugestimmt.

Gebühren für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung werden erstmalig ab dem 01.01.2015 von der Gemeinde Rastede erhoben. Daher sind in der Gebührenkalkulation keine Kostenüber- bzw. unterdeckungen aus Vorjahren zu berücksichtigen.

2. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einrichtung zur zentralen Beseitigung von Niederschlagswasser in der Gemeinde Rastede gem. Anlage 1 zu dieser Vorlage wird beschlossen.
3. Die Gebührensatzsatzung der Gemeinde Rastede wird dahingehend ergänzt, dass für die kostenrechnende Einrichtung „Niederschlagswasserbeseitigung“ der Gebührensatz ab 2015 wie folgt festgelegt wird:

Gebührensatz für die Einrichtung „Niederschlagswasserbeseitigung“

Der Gebührensatz beträgt 0,20 Euro je m² überbauter und befestigter Grundstücksfläche, die an die Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen ist.

Sach- und Rechtslage:

Aufgrund des Beschlusses des Rates vom 20.05.2014 (Vorlage 2014/040) wurde aufgrund einer sogenannten Vorschaltsatzung das Selbstauskunftverfahren für die Kalkulation einer Niederschlagswassergebühr bei den Grundstückseigentümern durchgeführt. Hierzu begleitend wurde neben einer Bürgerinformation auch für mehrere Wochen ein gesondertes Bürgerbüro eingerichtet, welches intensiv in Anspruch genommen wurde. Insgesamt lässt sich, auch nach Rückmeldung des beauftragten Planungsbüros, eine gute bis sehr gute Rücklaufquote verzeichnen, die in der Folge auch zu genauen Kalkulationsgrundlagen führt. Die insoweit gewonnenen Daten wurden im Zusammenhang mit den finanzwirtschaftlichen Informationen der Verwaltung zusammengeführt und münden letztlich über eine Kalkulation in einer Satzung und in einem Gebührensatz für das Jahr 2015.

Satzung(en)

Der Entwurf der Satzung ist von seiner Einordnung her als nachgelagerte Rechtsgrundlage zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde zu verstehen. Er regelt insbesondere Fragen des Gebührenmaßstabes, den Umfang der Gebührenpflicht und die Durchführung des Veranlagungsverfahrens.

Bzgl. des Gebührenmaßstabes sind die Überlegungen und Beschlussfassungen auf der Grundlage der Vorschaltsatzung eingeflossen. Dies gilt gerade auch in Bezug auf die Beurteilung des Versiegelungsgrades (§ 3 des Satzungsentwurfes). Im Übrigen wird auf die Anlage verwiesen.

Im Jahre 1999 und damit in einem Zeitraum, in dem eine Erhebung einer Niederschlagswassergebühr noch nicht in den Gremien thematisiert wurde, wurde die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einrichtung zur zentralen Beseitigung von Schmutzwasser beschlossen. Da in dieser Satzung inhaltlich der Begriff „Abwasser“ nicht differenziert wurde, wird im Zusammenhang mit der Einführung der Niederschlagswassergebühr auch eine Änderung der Gebührensatzung für Schmutzwasser vorgenommen. Auf die Vorlage (2014/213) wird verwiesen.

Kalkulation

Gemäß der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Niedersachsen bedarf die Kalkulation einer Gebühr der Beschlussfassung durch den Rat. Die in der Anlage 2 beigefügte Kalkulation umfasst - insoweit auch im Beschlussvorschlag dieser Vorlage berücksichtigt - die wesentlichen Ermittlungsgrundlagen.

Hierzu gehört insbesondere auch der Zinssatz für das Anlagekapital in Höhe von 3 %, der, insoweit ebenfalls auf Rechtsprechung basierend, gleichlautend mit dem Zinssatz aus dem Bereich der Schmutzwassergebühr ist.

Gebührensatz

Auf der Grundlage der Kalkulation ergibt sich ein Gebührensatz von 0,20 €/je m² angeschlossener Fläche und liegt damit unterhalb der im Frühjahr des Jahres in den politischen Gremien dargestellten Kalkulationsgröße.

Der Gebührensatz wird, vergleichbar beispielsweise dem Gebührensatz der Schmutzwasserbeseitigung oder der Straßenreinigung, in der Gebührensatzsatzung gesondert berücksichtigt. Auf die Vorlage 2014/141A wird verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Einführung der Gebühr ergeben sich Nettoerträge für die Gemeinde von rund 330.000 €

Anlagen:

- Anlage 1: Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einrichtung zur zentralen Beseitigung von Niederschlagswasser in der Gemeinde Rastede
- Anlage 2: Kalkulation der Gebühren für die zentrale Niederschlagsbeseitigung für das Jahr 2015 (Schneider & Zajontz)